

2. Das Gericht auf der Vorstadt.<sup>1)</sup>

Unter dem Rath der Stadt Kneiphof stand als delegirtes Gericht das Vorstädtische Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts bekannt. Nur soviel steht fest, daß es bereits zur Ordenszeit bestand, wie dies ein zu Liederts Zeit noch vorhandenes Protocollbuch von 1463 auswies. Die Inspection über das Gericht übte Namens des Magistrats im Kneiphof der Voigt aus. Er saß im Bürger- und Beiding Namens des Magistrats und hatte auch die Kaufcontracte zu recognosciren.

Das Gericht bestand gleichfalls aus einem Richter, Schöppenmeister, einem Viceschöppenmeister und 10 Schöppen. Den Richter setzte der Rath.

Die Wahl der Gerichtsverwandten erfolgte durch das Gericht. Zu diesem Zwecke kam das Gericht im Falle einer Vacanz alljährlich am Dienstag nach Reminiscere zur Berathung zusammen, ob eine Chur und Wahl nöthig sei. Lag dieser Fall vor, dann fand die Wahl am Mittwoch statt, wurde am Donnerstag dem Voigt bekannt gemacht, worauf am Freitag die vom Rath Confirmirten bei demselben vereidigt wurden.

Die örtliche Zuständigkeit des Vorstädtischen Gerichts erstreckte sich auf die beiden Vorstädte, den Unterhaberberg bis ans Spritzenhaus durch die Gasse nach dem Friedländer Thor bis an den Jägerkrug und deren Bewohner, soweit diese nicht eximirt oder privilegiert waren. Seine sächliche Competenz war auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt; die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Rath im Kneiphof zu, jedoch nahm das Gericht die Obductionen der in seinem Sprengel gefundenen Leichen vor. Die Appellation ging an den Magistrat im Kneiphof nach der Gewohnheit des Steindammer Gerichts.

Das Amt des Richters war analog dem des Steindammer Richters. Er hatte indes nur die Recognition der Obligationen, nicht auch die der Kaufcontracte. Sein Stellvertreter war der

---

1) Nach Liedert: Jahrbuch S. 32. 33. und Erl. Pr. I. 225.